

DIE SCHULE VON HELMSTEDT UND DIE
VERFASSUNGSKONTROVERSE IM 17. JAHRHUNDERT. EIN
KAPITEL DER DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE DES
ALTEN REICHS. DIE SCHRIFT VON H. ARNISAEUS, *DE
AUTORITATE PRINCIPUM* (1612) UND DIE FRAGE DES
ABSOLUTISMUS*

PATRICIO CARVAJAL
Universidad Gabriela Mistral
Universidad Adolfo Ibáñez

I. POLITISCHE GESCHICHTSSCHREIBUNG UND
RECHTSGESCHICHTSSCHREIBUNG

1. *Die Schule von Cambridge*

Im Jahr 1978 erschien das Handbuch von Q. Skinner: *The Foundations of Modern Political Thought*. Vol I. *The Renaissance*; Vol. II. *The Age of Reformation*, das eine große Bedeutung als methodologisch- und hermeneutischen Beitrag für die politische Forschungsgeschichtsschreibung spielt. So kann ich hier als Beispiele die Monographien sowohl von Skinner, wie auch Pocock nennen, die eine neue Perspektive über die Machiavelliforschung formuliert haben. Er wird nicht mehr als Haupttheoretiker einer radikalen Trennung zwischen Moral und Politik und als Verteidiger der Fürstengewalt betrachtet, sondern Machiavelli ist im Gegenteil unter dieser neuen Perspektive als Vater des modernen Republikanismus anzusehen. Aber trotzdem sind die Forschungen der Schule von Cambridge nur auf den Bereich der italienischen Theorie des politischen Humanismus und klassischen Liberalismus Englands bezogen. So bleiben bedeutende politische Strömungen hier unbeachtet.

* El presente texto corresponde a un Referat presentado en el Doktorandkolloquium del Prof. Dr. P. C. Hartmann del H. S. de la Universidad de Mainz, Alemania. El autor agradece aquí al DAAD el financiamiento de su estadía de estudio e investigaciones en el Institut für europäische Geschichte Mainz, y al Prof. Dr. h. c. K. o. Freiherr von Aretin. Este escrito pertenece a la serie, *Para la historia de la reforma política*, investigación que actualmente realizamos con el Prof. dr. phil M. A. Huesbe, Universidad Católica de Valparaíso.

In der Tat sind die Theorieströmungen wie die Schule von Salamanca in Spanien, die Schule von Pont-á-Mousson in Frankreich, und die Schule von Modrevis in Polen nicht erforscht worden, Obwohl bisher nicht erforscht, ist die Bedeutung der obengennante Schulen beachtlich.

Auf jeden Fall ist die Bilanz durchhaus positiv. Deshalb können wir jetzt unter der Forschungsprämisse der Schule von Cambridge alte und neue Forschungsfrage beleuchten.

2. Die Schule der geschichtlichen Grundbegriffe

In Bezug auf die geschichtlichen Begriffe in Deutschland ist es nicht nötig einen ausführlichen Kommentar zu geben. Die Beiträge dieser Schule sind zu genüge bekannt. Es genügt hier die Erwähnung des Historischen Lexikons zur politisch sozialen Sprache in Deutschland.

Aus dieser Forschungsperspektive möchte ich mich jetzt auf die außerordentlichen Monographien des Rechtshistorikers M. Stolleis veröffentlichte im Jahre 1988 eines der hervorangensten Handbücher über die Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland beziehen. Zwei jahre später wird seine Monographie Staat uns Staatsräson in der frühen Neuzeit erscheinen, wo Stolleis neue Interpretationen des Themas vorschlägt. Mit den Monographien von Stolleis kann man wohl sagen, daß sowohl die Politik- und die Rechtsgeschichtsschreibung, wie auch die Verfassungsgeschichte von der Warte eines neuen analitischen Paradigmas erforscht werden. Darauf bestehe ich, weil unter dieses Forschungsprämisse von Stolleis die Politik- und Rechtsgeschichte nicht mehr nur eine institutionelle Geschichte ist, sondern auch die Geschichte als Kontroverse und Rezeptionsfrage aufzufassen ist. Deshalb betont Stolleis nicht die Bedeutung der institutionen sondern, ihrer Theoretiker und begrifflichen Analysekatogorien.

Aus derselben Perpektive kann man die Monographie von H. Duchhardt: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495 - 1806 (1991) betrachten. Insbesondere ist die Meinung dieses Verfassungshistorikers hervorzuheben, daß ein großer Bedarf für eine europäische vergleichenden Verfassungsgeschichte besteht.

II. DIE SCHULE VON HELMSTEDT UND DIE SCHULE VON HERBORN

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts blühten in den Gebieten der protestantischen Territorialenstaaten des Reichs zwei Schulen auf: Die Schule von Helmstedt (Luthertum), und die Schule von herborn (Calvinismus), deren kulturelle Bedeutung auf ganz Europa ausstrahlte. In Bezugnahme auf mein Thema kann ich sowohl von einer politisch- juristischen Schule in Helmstedt, wie auch in Herbhorn sprechen. Zur Schule von Herbhorn gehörten Autoren wie Althusius, Hoenuis, Alsted, Zeperi, Comenius, Keckermann, etc.

Mitglieder der Schule von Helmstedt waren Arnisaeus, Conring, Caselius, Calixtus, etc. Die Bedeutung dieser Schule hat von M. Stolleis deutlich aufgezeit: «Betrachtet man die Lehre von der Politik als eine der Wurzeln, aus denen das ius

publicum und das spätere Naturrecht erwachsen sind, dann unterstreicht dies zusätzlich die Plötzlichkeit, mit der die Fächer um 1600 umgeformt werden. Im reformierten Herborn wirkt ab 1587 Althusius, der 1603 seine *Politica* veröffentlicht. In ihrem Rahmen wurde die später Lehre des *ius publicum* in Herborn ausgestaltet, ohne allerdings eigenes Profil zu gewinnen. In Helmstedt entwickelte sich mit Henning Arnisaeus und später mit Conring das Gleiche in Form des lutherischen Aristotelismus, wobei dort mit Lampadius, Conring, Goebel, Hahn und den beiden Haerberlin eine eigene reichpublizistische Tradition entsteht»(Stolleis: 1991. pp. 276 - 277).

Auf diese Weise bestätigt die Analyse von Stolleis noch einmal die Theorie von der M. Weber. Stolleis fügt noch hinzu: «Solange aber die konfessionelle Prägung des *ius publicum* dominierte, müßte man annehmen, es hätten sich in Analogie zum Proporz der Konfessionen auch die entsprechenden - etwa gleich starken- publizistischen Aktivitäten gezeigt.

Doch ist diese keineswegs so. Vielmehr überwiegen protestantische, vor allem lutherische Autoren, Universitäts- und Druckorte bei weitem. Die allmähliche Entfaltung des öffentlichen Rechts und seine Durchsetzung als reguläres Universitätsfach scheint so sehr eine protestantischen Domäne zu sein, daß man im 17. Jh. ein «katholisches *ius publicum*» einfach als nicht existent ansehen konnte (Stolleis: 1990. p. 272).

III. ABSOLUTISMUS ALS FRAGE DER VERFASSUNGSFORSCHUNG IM ALTEN REICH

In internationalen Kongressen für Geschichtsschreibung ist die Frage des Absolutismus immer wieder analysiert worden. Von diesen Kongressen sind die der Jahre 1985 und 1990 zu betrachten. Unter dieser Voraussetzung möchte ich einen kurzen Kommentar zur Frage des Absolutismus in Deutschland geben. In der Tat kann man drei Geschichtsschreibungströmungen bei den deutschen Historikern ausmachen. Die erste Strömung, zu der ein Historiker wie von Aretin gehört; die zweiten Strömung, zur der ein Historiker wie H. Dreitzel zu rechnen ist und schließlich die Strömung, zur der Duchhardt, Lehmann, Baumgart und Kunisch gehören.

Als Kernfrage der Diskussion ist zu präzisieren, ob es während des 17. Jahrhunderts in Deutschland Absolutismus gab. Aber hier müssen zwei Berichte geschieden werden. Man muß entweder von institutionellen Absolutismus oder Kontroversefrage auseinanderhalten. Damit kann ich meine Forschungsfeld limitieren.

Es ist klar zu sagen, daß es in Deutschland keine absolutistischen Institutionen wie in Frankreich zu finden sind, wo der Absolutismus seine klassische Blüt erricht hat.

So wäre aus der institutionellen Perspektive die Kritik derjenigen teilweise richtig, die keinen Absolutismus in dieser Zeit als einen Element der Verfassungswirklichkeit des Reichs anerkennen wollen. Aber aus einer

Kontroversperspektive hat der Absolutismus dennoch eine große Bedeutung. Eine endgültige Klärung diese Kontroversenphase der deutschen Verfassungsgeschichte des Reichs ist bisher, wie gesagt, kaum möglich, das sie unzureichende erforscht wurde. Auf diese Weise ist die Absolutismusdebatte im Rahmen der Institutionen geblieben. Und damit komme ich zu meiner speziellen Forschungsthematik.

Ich möchte mit meiner Forschung beweisen, daß die Frage des Absolutismus in Deutschland die Hauptfrage der Verfassungskontroverse in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewesen ist. So kann ich sagen, daß zwischen Arnisaeus (Helmstedt) und Althusius (Herborn) diese Verfassungskontroverse ihren Höhepunkt erreichte. Aber diese Polemik war tiefer und kann nicht nur als politisch juristische Kontroverse betrachtet werden, sondern auch als eine theologische Debatte zwischen Calvinismus und Luthertum, wo die zitierten Autoren die Hauptrolle als Theoretiker ihrer entsprechenden Schule gespielt haben.

Aber jetzt möchte ich mich nur auf den Fall Arnisaeus beziehen. Zunächst ist es nötig kurz über die Arnisaeusforschung zu referieren.

IV. DIE ARNISAEUSFORSCHUNG

Bisher sind die politischen Werke von Arnisaeus nur von der chilenischen Historiker M. A. Huesbe in seiner Mainzer Dissertation: Untersuchungen zum Einfluß der Schule von Salamanca auf das lutherische Staatsdenken im 17. Jahrhundert (Mainz 1965) und von den deutschen Historiker H. Dreitzel in seiner Monographie: Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die *Politica* des Henning Arnisaeus (Mainz 1970) analysiert worden.

So hat sich Huesbe seine Forschungstätigkeit über Arnisaeus nur an das Traktat *de jure majestatis* (1610) und *de republica seu relectionis* (1615) herangewagt. Dreitzel hat sich mit der *politica* von Arnisaeus beschäftigt. Aber bisher hatte niemand die Monographie von Arnisaeus: *de autoritate principum* (1612) analysiert.

V. DIE POLITISCHE WERKE VON ARNISAEUS

H. Arnisaeus war Professor für Philosophie und Medizin an den Universitäten Helmstedt und Frankfurt an der Oder, wo er auch das Amt als Prorektor bekleidete. Er war gleichfalls auch privater Berater und Leibarzt des dänischen Königs Christian IV.

Leider können wir noch nicht mit einer Biographie dieses lutherischen Philosophen rechnen, weil sein ganzes Werke unveröffentlicht blieb. Viele seiner Monographie über Philosophie und Medizin sind jetzt verloren. In Bezug auf seine politische Werke kann man Exemplare in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, in der Hauptstadtbibliothek in Wiesbaden und in der Bibliothek des Max - Planck - Instituts für Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main finden.

VI. DAS TRAKTAT DE AUTORITATE PRINCIPUM...(1612)

H. Arnisaeus veröffentlichte im Jahr 1612 ein Opusculum, mit dem folgenden Titel: *De autoritate principum in populum semper inviolabili; seu quod nulla ex causa subditi fas sit contra legitimum principem arma movere. Commentatio politica opposita seditiosis quorundam scriptis, qui omnem principum majestatem subjiciunt censurae ephorum & populi*. Diese Schrift von Arnisaeus gehört zu einer Traktatreihe, die Ende des 16. Jahrhunderts und Anfang des 17. Jahrhunderts in ganz Europa publiziert wurden. In dieselber ideologische Richtung wie Arnisaeus wandten sich Autoren wie Barclay, Beccaria, Tholosanus, Cujas, Gentile, Musculus, Obrecht, Antonius, etc, die von Arnisaeus öftmals zitiert werden. Diese Autoren vertreten die ideologische Strömung des Absolutismus.

Beim Traktat von Arnisaeus handelt es sich um eine Monographie, die als Kritik an die Strömung der Monarchomachen gerichtet ist: *«Commentatio opposita seditiosis quorundam scriptis..»* Für ihn sind Autoren wie Rossaeus, Buchanan, Hottoman, Casmanus, Hoenuonius, Beza, Bucher, und insbesondere Althusius, Verschwörer.

Eine Hauptquelle dieser Schrift von Arnisaeus ist der Traktat von Luther über die Weltliche Obrigkeit. Daher kann man sagen, daß Arnisaeus einem der Hauptvertreter des politischen Luthertums im 17. Jahrhundert gewesen sei. Die übrigen wichtige Quellen sind: Tholosanus, Gigas, und der spanier Theologe A. de Castro.

Die Gliederung dieser Schrift von Arnisaeus teilt sich in 4 Kapitel:

1. Proponitur status controversiae, et praemittuntur fundamenta; ad eam cognitu necessaria.
2. Probatur autoritate sacrarum literarum: in principem impium & injustum non licere subditis arma capere, & recijunturobratiocinationes adversariorum ex iisdem.
3. Deducitur ex lege naturae & principiis politicis, subditos non posse imperium usurpare in principes absolutos.
4. De tyranno, quid sit, qua in rem differat a legitimo principe, & utrum a subditis sive conjunctis, sive singulis possit a reipubl. secludi.

In der ersten Kapitel fasst Arnisaeus die ganze Kontroverse zusammen: *«Status autem & nodus controversiae consistit in eo: utrum subditi regem legitimum, si degeneret & improbe praesit Reipubl. licita legitimave potestate, pro jure suo judicare, & a solio pellere possint: hoc est: utrum fas sit subditis ullo in casu induere contra justum principem»*